Anlage 1

zur Finanzierungsrichtlinie

Beauflagung von Gewinnabschlägen
für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse,
die nicht den geplanten Qualitätszielen
bzw. staatlichen Standards
und anderen Gütevorschriften entsprechen,
gemäß den Festlegungen des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
(Abschnitt IV Ziff. 6. Buchst, b)

- Gewinnabschläge sind durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für eine nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechende Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse festzulegen, wenn
 - a) geplante Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt werden,
 - b) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards produziert werden,
 - geplante Gebrauchseigenschaften nicht eingehalten werden,
 - d) das geplante Volumen der Warenproduktion in den einzelnen Güteklassen (einschließlich Attestierungszeichen), Qualitätsstufen und Sorteh pro Erzeugnis oder Sortiment nicht erreicht wird,
 - e) in begründeten Fällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben
 - die im Plan Wissenschaft und Technik geplanten Qualitätsziele für die Entwicklung von Erzeugnissen,
 - die festgelegten Zielstellungen und Termine für die Ausarbeitung, Einführung und Überarbeitung staatlicher Standards

nicht erreicht werden.

Die Festlegung von Gewinnabschlägen ist mit dem zuständigen Preisorgan abzustimmen, wenn aus gleichen Gründen bereits Preisabschläge für Erzeugnisse angewandt werden.

 Grundlage für die Ermittlung des Gewinnabschlages ist der geplante Gewinn der jeweiligen Erzeugnisse entsprechend der produzierten Menge bzw. — in den Fällen gemäß Ziff. 1. Buchst, d — die vom Amt für Ständardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zweigspezifisch festzulegende Berechnungsgrundlage.

In den Fällen gemäß Ziff. 1. Buchst, e ist als Gewinnabschlag der geplante Gewinn für die Warenproduktion zu beauflagen, die in einem nicht den Zielstellungen entsprechenden Qualitätsniveau bzw. aufgrund der Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach veralteten Standards produziert wird.

- 3. Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns des Erzeugnisses betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Die Gewinnabschläge dürfen insgesamt 10 % des geplanten Nettogewinns des VEB nicht übersteigen.
- 4. Die Beauflagung von Gewinnabschlägen -führt nicht zur Veränderung der geltenden Industriepreise.
- Gewinnabschläge sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

Anlage 2

zur Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds

Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie

1. Investitions fonds '

Finanzielle Fonds nach anderen z. Z. geltenden Rechtsvorschriften

- 2. Fonds Wissenschaft und Techniks*1
 - Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839)
- 3. Leistungsfonds
 - Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)
- 4. Prämienfonds
 - Verordnung vom 12. Januar .1972 über die Planung,
 Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des
 Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe
 (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293)
- 5. Kultur- und Sozialfonds
 - wie Ziff 4. —
- 6. "Konto junger Sozialisten"
 - Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates schen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien- Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des "Kontos junger Sozialisten" volkseigenen in Betrieben, Kombinaten, Staatsorganen staatlichen Einrichtungen (GBl. und Nr. 20 S. 191)
- Reparaturfonds
 - Anordnung voitf 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)

1	Sofern	vom	Vorsitzende	n des	Wirtschaftsrates	des	Bezirkes	bzw
vom	Leiter	der	Abteilung	örtliche	Versorgungswin	rtschaft	des	örtli-
chen B	ates festge	elegt.						W

Anlage 3

y zur Finanzierungsrichtlinie

Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten (Abschnitt VIII Ziff. 5.)

- Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:
 - a) für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum Ende des laufenden Monats
 - Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik,